

Bundesratsbeschluss
über
die Wiederinkraftsetzung und Änderung
der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages
für die schweizerische Holzindustrie

(Vom 1. Mai 1959)

Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:

I.

Der am 27. Februar 1957¹⁾ abgeänderte Bundesratsbeschluss vom 2. Juni 1955²⁾ über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Holzindustrie wird wieder in Kraft gesetzt.

II.

Folgende Änderungen des im Anhang zu den genannten Beschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages werden allgemeinverbindlich erklärt:

Ziffer 5

¹ Die Mindeststundenlöhne betragen für jeden Betrieb einschliesslich Teuerungszulagen:

	Zone I	Zone II	Zone III
	Fr.	Fr.	Fr.
a. für ausgebildete Sager und Schärfer . .	2.70	2.65	2.60
b. für angelernte Hilfsarbeiter	2.60	2.55	2.50
c. für Handlanger	2.45	2.40	2.35

² Für ledige und nichtunterstützungspflichtige Arbeiter sind obige Lohnansätze um 4 Rappen niedriger.

³ Die Teuerungszulagen (Indexstand 181 Punkte), die in obigen Lohnansätzen inbegriffen sind, betragen 1,05 Franken bzw. 1,01 Franken.

¹⁾ BBl 1957, I, 869.

²⁾ BBl 1955, I, 1053.

⁴ Für Betriebe, die keine Kinderzulagen kennen oder wo diese weniger als 10 Franken pro Kind und Monat betragen, wird eine weitere Zulage von 5 Rappen auf die Vertragslöhne pro Arbeiter und Stunde ausgerichtet.

⁵ Angelernte Hilfsarbeiter sind solche, die während mindestens 2 Jahren eine bestimmte Spezialarbeit ausgeführt haben.

⁶ Schwächliche, minderleistungsfähige und unter 19 Jahre alte Arbeiter fallen bei der Bemessung der Mindestlöhne ausser Betracht.

⁷ Für alle Arbeiter, die im Akkord beschäftigt sind, wird der oben festgesetzte Mindestlohn garantiert.

⁸ Liegen besondere Verhältnisse vor, wie z.B. Bezug von Kost und Logis beim Arbeitgeber, so ist der Lohn durch Einzeldienstvertrag festzusetzen, wobei die Grundsätze dieses Gesamtarbeitsvertrages beobachtet werden müssen.

III.

Dieser Beschluss tritt am 11. Mai 1959 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1959.

Bern, den 1. Mai 1959.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

P. Chaudet

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss über die Wiederinkraftsetzung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Holzindustrie (Vom 1. Mai 1959)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1959
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.05.1959
Date	
Data	
Seite	1210-1211
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 577

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.